

Ausgleichszinsen

1. Allgemeines

Ausgleichszinsen sind keine Verzugszinsen. Den Ausgleichszinsen kommt eine wichtige Funktion im Hinblick auf eine Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen bei Festsetzung und Bezug der Steuern zu. Damit wird die Rechtsgleichheit aller Steuerpflichtigen auch bei Verzögerungen der Steuerfestsetzung und des Steuerbezugs sichergestellt. Die Frage der Rechtsgleichheit stellt sich nicht nur bei den Einkommens- und Vermögenssteuern, sondern auch bei den Sondersteuern. Daher ist die generelle Zinsausgleichspflicht bei sämtlichen veranlagten Steuern vorgeschrieben.

2. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss § 189 StG werden mit der Schlussrechnung Ausgleichszinsen berechnet:

- zu Gunsten der Steuerpflichtigen auf allen Zahlungen die er aufgrund einer provisorischen Steuerrechnung bis zur Schlussrechnung geleistet hat.
- zu Lasten des Steuerpflichtigen auf dem veranlagten Steuerbetrag ab dem Verfalltag der Steuerperiode bis zum Datum der Schlussrechnung.

Die Höhe des Ausgleichszinses wird durch die Regierung festgesetzt. Er beträgt für die Steuerperioden 2001 und 2002 zu Gunsten und zu Lasten des Steuerpflichtigen 2 %.

3. Verfalltag

3.1. Einkommens- und Vermögenssteuern

Das Gesetz sieht einen allgemeinen Verfalltag mit ausgleichender Zinsfolge vor. Bei ganzjähriger Steuerpflicht gilt der **31. August der Steuerperiode** als **Verfalltag**. Bei unterjähriger Steuerpflicht infolge Zu- oder Wegzug aus einem Kanton mit Vergangenheitsbesteuerung und dem Ausland sowie bei Tod gelten spezielle Regelungen, die in der Steuerverordnung aufgeführt sind.

3.2. Kapitaleistungen und andere nichtperiodische Steuern

Vorbehältlich der besonderen Bestimmungen für die Grundsteuern gilt bei nicht periodischen Steuern der 90. Tag nach Entstehen des Steueranspruches als Verfalltag. Bei einer Kapitaleistung entsteht der Steueranspruch in der Regel mit deren Fälligkeit.

4. Steuerliche Berücksichtigung der Ausgleichszinsen

Ausgleichszinsen zu Gunsten des Steuerpflichtigen sind steuerbare Erträge aus Guthaben. Demgegenüber sind Ausgleichszinsen zu Lasten des Steuerpflichtigen Fremdkapitalzinsen und können daher von den Einkünften abgezogen werden.

Die Deklaration der Ausgleichszinsen als Ertrag oder als Schuldzinsen erfolgt in der Steuererklärung der Steuerperiode, in der die Ausgleichszinsen fällig geworden sind. Die Ausgleichszinsen werden mit der Schlussrechnung fällig.

5. Anwendung

Die Berechnung der Ausgleichszinsen erfolgt **erstmalig für die Steuerperiode 2001**. Für **die Steuern der Steuerperiode 2000 und früher** werden **keine Ausgleichszinsen** berechnet.

Die Ausgleichszinsen werden mit der Schlussrechnung gutgeschrieben oder belastet. Die Zahlungsfrist für die Begleichung der Schlussrechnung beträgt 30 Tage. Nach Ablauf dieser Frist werden 4 % Verzugszinsen auf dem noch offenen Betrag belastet.

Steuerbeträge einschliesslich Ausgleichszinsen aufgrund einer Schlussrechnung werden nicht bezogen, wenn sie nicht mehr als Fr. 30.— betragen.

Vorausgesetzt, dass die provisorische Steuerrechnung und die Schlussrechnung in etwa gleich hoch sind, ergeben Einzahlungen der Steuerraten vor oder zu den üblichen Terminen (31.5., 31.8., 31.10. der Steuerperiode) Ausgleichszinsensaldi zu Gunsten des Steuerpflichtigen. Verspätete Einzahlungen der Steuerraten führen demgegenüber zu Ausgleichszinsensaldi zu Lasten des Steuerpflichtigen.

Wenn die Schlussrechnung tiefer als die provisorische Rechnung ausfällt, ergeben sich für die Steuerpflichtigen positive Ausgleichszinsensaldi. Demgegenüber ergeben sich negative Ausgleichszinsensaldi, wenn die Schlussrechnung höher als die provisorische Rechnung ausfällt.

Erwarten Sie für das aktuelle Jahr aufgrund von Veränderungen beim Einkommen oder beim Vermögen eine höhere definitive Steuerrechnung, melden Sie sich daher bitte auf dem Steueramt Ihrer Wohngemeinde. Beantragen Sie eine Anpassung der provisorischen Steuerrechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Damit können Sie Zinsbelastungen aufgrund höherer Schlussrechnungen vermeiden.

6. Berechnung Ausgleichszinsen

6.1. Berechnungsmodell Ausgleichszinsen Staats- und Gemeindesteuern

Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai					
	Zahlung 1. Rate 31.5.2002 2 % positiver Ausgleichszins											Schlussrechnung 1.5.03					
				Zahlung 2. Rate 31.8.2002 2 % positiver Ausgleichszins											Schlussrechnung 1.5.03		
						Zahlung 3. Rate 31.10.2002 2 % positiver Ausgleichszins											Schlussrechnung 1.5.03
				Steuerbetrag gemäss Schlussrechnung 2 % negativer Ausgleichszins											Schlussrechnung 1.5.03		

6.1.1 Beispiel 1

Ein Steuerpflichtiger muss gemäss **provisorischer Steuerrechnung 2002** für die Staats- und Gemeindesteuern einen Betrag von **Fr. 15'000** in 3 Raten à Fr. 5'000 einzahlen. Da er ausreichend Geld auf dem Bankkonto hat, bezahlt er die 1. Rate bereits per 15. Mai 2002. Jeweils nach Eingang des Monatslohnes vergütet er die 2. Rate bereits per 31. Mai 2002 und die 3. Rate per 30. Juni 2002.

Ende März 2003 reicht er die Steuererklärung für das Jahr 2002 ein und wird Mitte Mai definitiv veranlagt. Nach Rechtskraft der Veranlagung wird per 15. Juni 2003 die **Schlussrechnung für das Jahr 2002** gestellt. Die geschuldeten Staats- und Gemeindesteuern betragen Fr. 12'000.

Berechnung positiver Ausgleichszins:

1. Rate: Fr. 5'000, eingezahlt per 15.05.2002:		
2 % Zins vom 15.05.2002 bis 15.06.2003 (390 Zinstage)	Fr.	108.35
2. Rate: Fr. 5'000, eingezahlt per 31.05.2002		
2 % Zins vom 31.05.2002 bis 15.06.2003 (375 Zinstage)	Fr.	104.15
3. Rate: Fr. 5'000, eingezahlt per 30.06.2002		
2 % Zins vom 30.06.2002 bis 15.06.2003 (345 Zinstage)	Fr.	<u>95.85</u>
Total positiver Ausgleichszins	Fr.	308.35

Berechnung negativer Ausgleichszins

Schlussrechnung Fr. 12'000, per 15.06.2003		
2 % Zins vom 31.08.2002 bis 15.06.2003 (285 Zinstage)	- Fr.	<u>190.00</u>

Ausgleichszins zu Gunsten des Steuerpflichtigen Fr. 118.35

Steuerratenzahlungen für Steuerperiode 2002 Fr. 15'000.00

abzüglich Steuerbetrag gemäss Schlussrechnung - Fr. 12'000.00

Rückerstattung zu Gunsten des Steuerpflichtigen Fr. 3'118.35

6.1.2. Beispiel 2

Ein Steuerpflichtiger muss gemäss **provisorischer Steuerrechnung 2002** für die Staats- und Gemeindesteuern einen Betrag von **Fr. 15'000** in 3 Raten à Fr. 5'000 einzahlen.

Die 1. Rate bezahlt er erst per 5. Juli 2002. Auch die 2. Rate zahlt er verspätet auf den 15. Oktober 2002 ein. Die 3. Rate bezahlt er per 29. Dezember 2002.

Ende März 2003 reicht er die Steuererklärung für das Jahr 2002 ein und wird Mitte Mai definitiv veranlagt. Nach Rechtskraft der Veranlagung wird per 15. Juni 2003 die **Schlussrechnung 2002** gestellt. Die geschuldeten Staats- und Gemeindesteuern betragen Fr. 18'000.

Berechnung positiver Ausgleichszins:

1. Rate: Fr. 5'000, eingezahlt per 05.07.2002:	
2 % Zins vom 05.07.2002 bis 15.06.2003 (340 Zinstage)	Fr. 94.45
2. Rate: Fr. 5'000, eingezahlt per 15.10.2002	
2 % Zins vom 15.10.2002 bis 15.06.2003 (240 Zinstage)	Fr. 66.65
3. Rate: Fr. 5'000, eingezahlt per 29.12.2002	
2 % Zins vom 29.12.2002 bis 15.06.2003 (166 Zinstage)	<u>Fr. 46.10</u>

Total positiver Ausgleichszins	Fr. 207.20
--------------------------------	------------

Berechnung negativer Ausgleichszins

Schlussrechnung Fr. 18'000, per 15.06.2003	
2 % Zins vom 31.08.2002 bis 15.06.2003 (285 Zinstage)	- <u>Fr. 285.00</u>

Ausgleichszins zu Lasten des Steuerpflichtigen	- Fr. 77.80
-------------------------------------------------------	-------------

Steuerratenzahlungen für Steuerperiode 2002	- Fr. 15'000.00
---------------------------------------------	-----------------

abzüglich Steuerbetrag gemäss Schlussrechnung	<u>Fr. 18'000.00</u>
------------------------------------------------------	----------------------

Schlussrechnung zu Lasten des Steuerpflichtigen	<u><u>Fr. 3'077.80</u></u>
--------------------------------------------------------	----------------------------

6.2. Berechnungsbeispiel Ausgleichszinsen nichtperiodische Steuern

Ein verheirateter Steuerpflichtiger bezieht per 31. Januar 2002 für Wohneigentumsförderung den Betrag von Fr. 200'000 aus seinem Pensionskassenguthaben (Säule 2). Die entsprechende Mitteilung erhält das Steueramt Mitte April 2002 und erstellt eine Steuerveranlagung. Nach Ablauf der Einsprachefrist wird die Schlussrechnung per 1. Juni 2002 erstellt. Die Zahlung durch den Steuerpflichtigen erfolgt fristgerecht per 30. Juni 2002.

Der Steueranspruch beginnt mit der Fälligkeit der Kapitalleistung am 31. Januar 2002. Der 90. Tag nach Beginn des Steueranspruches und somit der Verfalltag ist der 1. Mai 2002. Die Ausgleichszinsen werden somit vom 1. Mai bis 1. Juni 2002 berechnet.

Berechnung Ausgleichszinsen

Staats- und Gemeindesteuern	Fr. 12'800.00
-----------------------------	---------------

Zu Lasten des Steuerpflichtigen auf Steuerbetrag von Fr. 12'800	
Ausgleichszinsen 2 % vom 1.5.-1.6.2002 (30 Zinstage)	<u>Fr. 21.35</u>

Schlussrechnung (Steuerbetrag zuzüglich Ausgleichszinsen)	Fr. 12'821.35
	=====

Zur Vermeidung von negativen Ausgleichszinsen melden Sie bitte den Kapitalbezug jeweils umgehend dem Gemeindesteuernamt.